

ERNEUERBARE ENERGIEN in Deutschland - KlimaPro Zusatzbedingungen - EE8001.18

1. Zusätzliche Kosten

Ergänzend zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 der AEED (Allgemeine Bedingung für die Versicherung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien Deutschland) gelten folgende Kostenpositionen jeweils mit einer Erstrisikosumme in Höhe von EUR 20.000,00 als versichert:

- a) Aufräum-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (Abschnitt A § 6 Nr. 3a) der AEED);
- b) Dekontaminations -und Entsorgungskosten für Erdreich (Abschnitt A § 6 Nr. 3b) der AEED);
- c) Bewegungs- u. Schutzkosten (Abschnitt A § 6 Nr. 3c) der AEED);
- d) Luftfrachtkosten(Abschnitt A § 6 Nr. 3d) der AEED);
- e) Bergungskosten (Abschnitt A § 6 Nr. 3e) der AEED);
- f) Erd-, Pflaster-, Mauer- und Stemmarbeiten; Gerüststellung(Abschnitt A § 6 Nr. 3f) der AEED);
- g) Schadensuchkosten (Abschnitt A § 6 Nr. 3g) der AEED);
- h) Feuerlöschkosten (Abschnitt A § 6 Nr. 3h) der AEED).

2. Vorsorgeversicherung

Für alle während des jeweiligen Versicherungsjahres vorgenommenen Anlagenerweiterungen (nicht Anlagenneubau) gilt eine Vorsorge in Höhe von 50 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal jedoch € 100.000,00 als vereinbart. Die eingetretenen Veränderungen sind innerhalb der ersten 3 Monate des jeweiligen neuen Versicherungsjahres anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige der Veränderung ist die auf dem Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme maßgebend.

3. Preissteigerung

Entschädigt werden auch kurzfristige, marktabhängige Preissteigerungen zwischen Schadenstag und Auslieferung bis zur Höhe von 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme.

4. Ertragsausfall bei Betriebsunterbrechung

Wird infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens gemäß den AEED die versicherte netzgekoppelte Anlage beschädigt oder zerstört, so leistet der Versicherer abweichend zu Abschnitt A § 2 Nr.4k) der AEED Entschädigung für den Zeitraum der Betriebsunterbrechung nach Maßgabe der nachstehenden Voraussetzungen.

a) Zeitraum der Betriebsunterbrechung

Die Betriebsunterbrechung beginnt mit dem Zeitpunkt der Meldung des Schadens an die Oberösterreichische Versicherung AG oder an den Makler für die Dauer der Reparatur und endet mit der wiederhergestellten Betriebsbereitschaft. Die Beweislast für den Eingang der Schadensmeldung des Versicherungsnehmer beim Makler sowie der entsprechende Nachweis (Textform) hierfür obliegen dem Makler.

Die Entschädigung wird für maximal 180 Tage geleistet.

Sofern mit geeigneten Mitteln, insbesondere mittels Datenlogger oder Auslesen des Wechselrichters nachgewiesen werden kann, dass der Ausfall von Anlagen

- bis 30 kWp maximal 14 Tage
- über 30 kWp maximal 7 Tage

ab Meldung des Schadens zurückliegt, so wird anstelle der erfolgten Schadensmeldung der nachgewiesene Zeitpunkt der Betriebsunterbrechung als Ausgangsbasis für die Entschädigung herangezogen.

b) Ersatzleistung

Bei Teil- und Totalschäden der versicherten Anlagen wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt.

Die Entschädigungsleistung ist

- bei netzgekoppelten Photovoltaikanlagen mit der nachgewiesenen Vergütung aus der Stromspeisung,
- bei netzgekoppelten Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauchsnutzung mit der Vergütung aus der Stromspeisung sowie den nachgewiesenen Kosten für den alternativen Strombezug,
- bei Photovoltaikinselanlagen - sofern der Versicherungsort an das örtliche Stromnetz angebunden ist - mit den nachgewiesenen Kosten für den alternativen Strombezug, begrenzt.

Die nachfolgend angeführten Beträge dürfen dabei insgesamt nicht überschritten werden, wobei diese Beträge je Tag und kWp der ausgefallenen Anlagenleistung zu verstehen sind:

- vom 1.10. bis zum 31.03. bis zu EUR 1,00
- vom 1.04. bis zum 30.09. bis zu EUR 2,50

Über diese Tagesentschädigungssätze hinausgehende höhere Erträge werden nur dann erstattet, wenn diese vom Versicherungsnehmer durch ausreichende Dokumentation und Beweismittel nachgewiesen werden.

c) Selbstbehalt/Karenz

Die Entschädigung für die Betriebsunterbrechung wird um den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Schäden, die innerhalb des vereinbarten Selbstbehaltes liegen stellen keinen ersatzpflichtigen Schaden dar.

d) Höchstentschädigung

Bei Teil- und Totalschäden wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt. Die Entschädigungsleistung ist insgesamt begrenzt auf die mit der vom Schaden betroffenen Anlage bzw. Teilanlage im Ausfallzeitraum maximal erzielbaren Vergütung aus der Stromspeisung.

5. Obliegenheiten

- a) Allgemein Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer, wie auch seine Repräsentanten, alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften, wie auch die vereinbarten Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall, einzuhalten. Dies gilt vor allem für die vom Anlagenhersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage, des mitversicherten Zubehörs, wie auch für die vom Fachhandel installierten Blitzschutz- und Überspannungsschutzeinrichtungen. Abgeschlossene Wartungsverträge zwischen Versicherungsnehmer und Gerätehersteller bzw. Lieferant sind vertragsgemäß einzuhalten.

b) Ertragsausfall-Versicherung

Der Versicherungsnehmer hat jeden Sachschaden an der versicherten Anlage, der einen Unterbrechungsschaden verursachen könnte, dem Versicherer innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nach dieser Frist, so beginnt die Berechnung des Ertragsausfalls frühestens mit dem Eingang der Anzeige beim Versicherer.

Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüberhinaus der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

Der Versicherungsnehmer hat den Unterbrechungsschaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen, einem Beauftragten des Versicherers alle erforderlichen Untersuchungen über Ursachen und Höhe des Unterbrechungsschadens zu gestatten, dem Versicherer auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, dem Versicherer Einsicht in die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahrs und gegebenenfalls der drei Vorjahre zu gewähren.

c) Hochwasserschutz

Der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung, dafür zu sorgen bzw. sorgen zu lassen, dass bei Gefährdung des Risikoortes durch Hochwasser, insbesondere in Zonen mit wiederkehrenden Hochwasserwiederkehrperioden (Zürs-Zonen 3 und 4) Wechselrichter und Anlagenteile in geeigneter Weise gegen Überflutung durch ein Hochwasser geschützt werden.

e) Obliegenheiten für Bodenanlagen

Der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung, dafür zu sorgen bzw. sorgen zu lassen, dass bei Bodenanlagen (das sind Anlagen, die ohne Zuhilfenahme von bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen über entsprechende Fundamente oder ähnliche Befestigungen direkt mit dem Boden verbunden sind) folgende zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen gegeben sind bzw. folgende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden:

- Umzäunung der Anlage mit einem zumindest 2 Meter hohen, mit dem Boden fest verbundenen Industrie- oder Maschendrahtzaun mit Übersteigsicherung und Unterkriechschutz.
- Sicherung von Schraub- und Steckverbindungen der im Freien befindlichen Anlagenteile insbesondere durch Verklebung, Verschweißung oder Verschraubung mit dafür geeigneten Materialien.
- Schutz vor bzw. Einschränkung des Brandrisikos durch regelmäßigen Schnitt des Pflanzenbewuchs am umzäunten Anlagengelände, sodass dieser eine Höhe von 20 cm nicht überschreitet.

f) Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt B § 8 der AEED.

6. Versehensklausel

Der Versicherer erklärt, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände vorsätzlich oder arglistig verschwiegen wurden. Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, eine nachträglich eingetretene Gefahrerhöhung gemäß § 23 VVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

Dies bezieht sich nicht auf Auflagen der Behörde (Baubehörde, Feuerwehr, Polizei), die nicht erfüllt oder eingehalten werden.